Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1008

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (26. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes

— Drucksache IV/966 —

A. Bericht des Abgeordneten Memmel

Der Gesetzentwurf — Drucksache IV/966 — wurde vom Bundestag in der 60. Sitzung am 13. Februar 1963 dem Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 14. Februar 1963 behandelt und demselben ohne Änderung zugestimmt.

Der Ausschuß hat den Vortrag des federführenden Bundesministeriums für wissenschaftliche Forschung zur Kenntnis genommen, wonach die Bundesregierung die überwiegend rechtstechnische Novelle als Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes vorlege, weil bereits im Frühjahr 1963 mit dem Besuch eines ausländischen Schiffes mit Atomantrieb in deutschen Häfen zu rechnen sei und Atomschiffe entgegen den hergebrachten seerechtlichen Grundsätzen besonderer Genehmigungen beim Anlaufen der Hoheitsgewässer der einzelnen Staaten bedürften. Wegen der Dringlichkeit der Novelle — so ist weiter aus dem Bericht des Bundesministeriums zu entnehmen — seien weitere Änderungen des Gesetzes, die insbesondere im Zusammenhang mit der Haftung für Strahlenschäden aus ungeklärter Ursache, mit der Deckung bestimmter Transportrisiken und mit der zu erwartenden Ratifikation internationaler Haftungskonventionen zu prüfen seien, dem Entwurf einer weiteren Novelle vorbehalten.

Beim ersten Durchgang hat der Bundesrat eine Entschließung gefaßt und die Bundesregierung gebeten, durch eine weitere Novelle die Freistellungsverpflichtung des Bundes auch auf die Beförderung von radioaktiven Stoffen mit Seeschiffen auszudehnen. Die Bundesregierung hat im Ausschuß auf Anfrage eine Prüfung dieser Entschließung zugesagt.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs steht daher eine Änderung des § 7 des Atomgesetzes (Artikel 1 Nr. 2). Schon bei den Beratungen zum Atomgesetz im 3. Bundestag war die Frage diskutiert worden, ob man mit der Vorschrift in der damaligen Form auch die Genehmigung nicht ortsgebundener Anlagen erfassen könne. Man war damals der Meinung, die Vorschrift, die an sich für ortsfeste Atomanlagen Geltung hat, notfalls auch auf bewegliche Anlagen anwenden zu können. Diese Auffassung wird auch heute noch vertreten. Der Ausschuß stimmte jedoch der Bundesregierung zu, daß das Genehmigungsverfahren nach der Atomanlagen-Verordnung, die auf Grund des § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes nach den Grundsätzen der §§ 17 bis 19 und 49 der Gewerbeordnung erlassen worden ist, bei der Genehmigung von Besuchen von Atomschiffen unzweckmäßig ist. So erscheint es richtig, daß in diesen Fällen von der Bekanntmachung des Vorhabens und einer Auslegung der Unterlagen abgesehen werden kann. Im Ausschuß wurde in diesem Zusammenhang die Frage erörtert, ob man dann nicht die Genehmigung mit Gründen veröffentlichen sollte. Die Mehrheit des Ausschusses hielt eine solche Maßnahme aber nicht für erforderlich, da in jedem Falle die Gewähr dafür geboten ist, daß die zuständigen Behörden eine gewissenhafte Prüfung, insbesondere des Sicherheitsberichts, vornehmen werden. Allgemein hielt man es auf die Dauer für am besten, wenn für Atomschiffe eine internationale Prüfungs- und Klassifizierungsbehörde geschaffen wird, die

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

eine allgemein gültige einmalige Genehmigung für Schiffsreaktoren erteilen kann.

Die Novelle enthält außerdem einige weitere Änderungen des Atomgesetzes:

1. Durch Artikel 1 Nr. 1 soll § 4 (Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen) geändert werden. Hierzu wird auf die Begründung in der Regierungsvorlage verwiesen. Im Ausschuß wurde nochmals nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Genehmigungsbehörden im Bedarfsfalle die Begleitung eines Transports durch einen weisungsbefugten und fachkundigen Transportbegleiter durch Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 anordnen sollen.
2. Artikel 1 Nr. 3 sieht eine Neufassung des § 10 vor, der die Grundlage zum Erlaß einer Rechtsverordnung zur Zulassung von Ausnahmen vom Erfordernis der Genehmigung nach §§ 3 bis 7 und 9 ist. Die bisherige Vorschrift hat sich in der Praxis als zu eng gefaßt herausgestellt.
3. Durch Artikel 1 Nr. 4 wird § 24 geändert. Durch die Änderung wird die Beaufsichtigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen mit der Deutschen Bundesbahn einheitlich der Aufsichtszuständigkeit der vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Stellen der Deutschen Bundesbahn übertragen.
4. Artikel 1 Nr. 5 paßt die Bußgeldvorschrift des § 46 an die Neufassung des § 4 Abs. 4 an.
5. Artikel 2 enthält die Berlin-Klausel und Artikel 3 die Bestimmung über das Inkrafttreten.

Mehrkosten sind durch die Novelle nicht zu erwarten. Im übrigen wird auf die Begründung der Bundesregierung in der Drucksache IV/966 Bezug genommen.

Bonn, den 19. Februar 1963

Memmel
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/966 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. Februar 1963

Der Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft

Dr. Bechert	**Memmel**
Vorsitzender	Berichterstatter